Zeit- und Maßnahmenplan

Offshore Windpark Gode Wind 3

mit den Teilprojekten Gode Wind 03 und Gode Wind 04

Prepared	Kristin Blasche (KRIBL), 19.03.2020
Checked	Cathrin Browne (CATBR), 30.03.2020
Accepted	Lars Juel Jensen (LAJJE), 30.03.2020, Iris Ratajczyk (IRRAT), 30.03.2020
Approved	Felix Gschnell (FELGS), 31.03.2020
Doc. no.	05435575_A

Ørsted

1. Einleitung

Gemäß § 47 Absatz 1 Nummer 3 Windenergie-auf See-Gesetz (WindSeeG) umfasst der zu genehmigende Plan als Grundlage für eine Entscheidung nach § 48 Absatz 3 WindSeeG einen Zeit- und Maßnahmenplan bis zur Inbetriebnahme. Gemäß § 48 Absatz 3 WindSeeG kann die Planfeststellungsbehörde im Planfeststellungsbeschluss zur Sicherstellung einer zügigen Errichtung und Inbetriebnahme des Vorhabens unter Berücksichtigung des vom Träger des Vorhabens vorgelegten Zeit- und Maßnahmenplans Maßnahmen bestimmen und für deren Erfüllung Fristen vorgeben, bis zu deren Ablauf die Maßnahmen erfüllt sein müssen.

Die Antragstellerin legt auf Grundlage des aktuellen Planungsstandes untenstehenden Zeit- und Maßnahmenplan für das Gesamtvorhaben Gode Wind 3 vor. Das geplante Vorhaben Gode Wind 3 (im Folgenden „Vorhaben") setzt sich aus den beiden Teilprojekten Gode Wind 03 (im Folgenden „GOW03") und Gode Wind 04 (im Folgenden „GOW04"; GOW03 und GOW04 jeweils im Folgenden „Teilprojekt") zusammen, die mit Planfeststellungsbeschluss vom Dezember 2016 bzw. Änderungsgenehmigung vom Juli 2013 zugelassen wurden. Im Rahmen der ersten Ausschreibung (April 2017) für bestehende Projekte nach § 26 WindSeeG hat die Projektinhaberin einen Zuschlag für das Vorhaben GOW03 erhalten. Die Projektinhaberin von GOW04 hat im Rahmen der zweiten Ausschreibung für bestehende Projekte nach § 26 WindSeeG im April 2018 ebenfalls einen Zuschlag erhalten. Die beiden Teilprojekte werden fortan als ein Vorhaben Gode Wind 3 verwirklicht werden.

Das Vorhaben liegt im vom Bundesfachplan Offshore als „Cluster 3" bzw. im Flächenentwicklungsplan als Gebiet N-3 definierten Gebiet. Das Vorhaben wird über das Netzanbindungssystem NOR-3-3/DolWin6/kappa angeschlossen werden. Der Flächenentwicklungsplan sieht als Inbetriebnahmejahr dieses Netzanbindungssystems das Kalenderjahr 2023 vor.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung ist der Antragstellerin noch nicht bekannt, zu welchem genauen Datum das Netzanbindungssystem zur Verfügung stehen wird. Denn TenneT als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber hat den voraussichtlichen Fertigstellungstermin der Anbindungsleitung nach § 17d Absatz 2 Satz 4 EnWG noch nicht bekannt gemacht und auch nicht auf seiner Internetseite veröffentlicht. Gemäß §17d Abs. 2 S. 9 EnWG wird der bekannt gemachte Fertigstellungstermin 30 Monate vor Eintritt der voraussichtlichen Fertigstellung verbindlich.

Die Antragstellerin möchte darauf hinweisen, dass der Übertragungsnetzbetreiber TenneT für die Bestimmung eines voraussichtlichen und damit später verbindlich werdenden Netzanbindungstermins verantwortlich ist. Die Antragstellerin ist insoweit auf eine Rückmeldung von TenneT angewiesen und hat derzeit keine Einflussnahmemöglichkeit auf die Terminbestimmung.

2. Zeit- und Maßnahmenplan

Der nachfolgende Zeit- und Maßnahmenplan spiegelt – soweit aktuell bestimmbar – die derzeitige zeitliche Planung der Antragstellerin wider. Die Fristen in dem Zeit- und Maßnahmenplan wurden unter Berücksichtigung der gesetzlichen und behördlichen Regelungen und Fristen festgelegt, insbesondere soweit sich diese aus den BSH Standards ergeben. Da der Übertragungsnetzbetreiber bisher noch keinen voraussichtlichen Fertigstellungstermin nach § 17d Abs. 2 S. 4 EnWG bekannt gemacht hat, ist die Antragstellerin noch nicht in der Lage, detailliertere Angaben dazu zu machen, wann welche Komponenten errichtet werden sollen. Sobald der Übertragungsnetzbetreiber den voraussichtlichen Fertigstellungstermin bekannt gemacht hat, wird die Antragstellerin konkretere Daten für die einzelnen Komponenten nennen können, die ggf. dann auch im Rahmen eines Realisierungsfahrplans gemeinsam mit den Fristen aus § 59 WindSeeG zu berücksichtigen wären (vgl. § 17d Abs. 2 S. 5, 6 EnWG). Die Antragstellerin wird den untenstehenden Zeit- und Maßnahmenplan dann umgehend anpassen bzw. ergänzen, so dass das BSH – soweit erforderlich – eine Entscheidung nach § 48 Absatz 3 WindSeeG treffen kann.

Hinsichtlich der von der Antragstellerin zu beachtenden Realisierungsfristen nach § 59 Absatz 2 WindSeeG wird im Rahmen des Zeit- und Maßnahmenplans von dem frühesten möglichen Fertigstellungstermin ausgegangen, also vom 1. Januar 2023. Entsprechend hat die Antragstellerin die Realisierungsfristen nach § 59 Absatz 2 WindSeeG im folgenden Zeit- und Maßnahmenplan berücksichtigt. Sollte sich der derzeit unterstellte Fertigstellungstermin der Netzanbindung vom 1. Januar 2023 auf einen späteren Zeitpunkt verschieben oder die geltenden gesetzlichen Regelungen ändern, ist eine Anpassung der untenstehenden Meilensteine erforderlich.

Unter der Annahme eines Fertigstellungstermins der Netzanbindung zum 01. Januar 2023 und der derzeitigen Planungen wird damit der folgende Zeit- und Maßnahmenplan angenommen, der für das Gesamtvorhaben und somit für beide Teilprojekte gilt:

Gode Wind 3 (Teilprojekte GOW03 und GOW04)		
	Verfahrensschritt bzw. Maßnahme	**Spätestes Datum**
1a	Einreichung der zur Durchführung des Anhörungsverfahrens erforderlichen Unterlagen 12 Monate nach Erteilung des Zuschlages für GOW03 bei dem BSH (vgl. § 59 Absatz 2 Nummer 1 WindSeeG)	13. April 2018 (bereits erfüllt)

1b	Einreichung der zur Durchführung des Anhörungsverfahrens erforderlichen Unterlagen 12 Monate nach Erteilung des Zuschlages für GOW04 (vgl. § 59 Absatz 2 Nummer 1 WindSeeG) und Antrag auf Zusammenlegung von GOW03 und GOW04 zum Gesamtvorhaben Gode Wind 3 beim BSH	27. April 2019 (bereits erfüllt)
2	Nachweis über verbindliche Verträge über die Bestellung von 24 Windenergieanlagen 24 Monate vor verbindlichem Fertigstellungstermin der Offshore Netzanbindungsleitung (vgl. § 59 Absatz 2 Nummer 2 WindSeeG)	01. Januar 2021
3	Nachweis über verbindliche Verträge über die Bestellung von 24 Fundamenten 24 Monate vor verbindlichem Fertigstellungstermin der Offshore Netzanbindungsleitung (vgl. § 59 Absatz 2 Nummer 2 WindSeeG)	01. Januar 2021
4	Nachweis über verbindliche Verträge über die Bestellung von einer Umspannanlage 24 Monate vor verbindlichem Fertigstellungstermin der Offshore Netzanbindungsleitung (vgl. § 59 Absatz 2 Nummer 2 WindSeeG)	01. Januar 2021
5	Nachweis über verbindliche Verträge über die Bestellung von parkinterner Verkabelung 24 Monate vor verbindlichem Fertigstellungstermin der Offshore Netzanbindungsleitung (vgl. § 59 Absatz 2 Nummer 2 WindSeeG)	01. Januar 2021
6	Einreichung der 2. Freigabedokumentation gemäß Standard Konstruktion für die Fundamente	01. September 2021
7	Einreichung der 3. Freigabedokumentation gemäß Standard Konstruktion für die Fundamente	01. Juli 2022

8	Spätester Baubeginn drei Monate vor verbindlichem Fertigstellungstermin (vgl. § 59 Absatz 2 Nummer 3 WindSeeG)	01. Oktober 2022
	Informatorisch: Derzeit angenommener Fertigstellungstermin der Netzanbindung	***01. Januar 2023***
9	Nachweis der technischen Betriebsbereitschaft mindestens einer Turbine 6 Monate nach verbindlichem Fertigstellungstermin (vgl. § 59 Absatz 2 Nummer 4 WindSeeG)	01. Juli 2023
10	Nachweis der technischen Betriebsbereitschaft aller WEA 18 Monate nach verbindlichem Fertigstellungstermin bzw. Nachweis der Betriebsbereitschaft der WEA mind. zu 95% der bezuschlagten Gebotsmenge (vgl. § 59 Absatz 2 Nummer 5 WindSeeG)	01. Juli 2024